

30er Jahre: Recht auf Arbeit eingeschränkt

AZ. Die 30er Jahre brachten in mancherlei Hinsicht einen Bruch mit den Errungenschaften der Zeit rund um den Ersten Weltkrieg. „Il faut sortir les femmes des usines et des bureaux », formulierte 1934 der katholisch-konservative alt Bundesrat Musy eine damals weit verbreitete Meinung. Am bekanntesten, da am einschneidendsten, sind die Massnahmen, denen die Frauenlohnarbeit in Italien und Deutschland ausgesetzt war.

Doch auch andere europäische Länder schränkten den Zugang der Frauen zum Erwerb ein. Ausser dem Anstellungsverbot für verheiratete Beamtinnen (in Deutschland, Österreich und Frankreich zeitweise praktiziert), verfügten andere Länder wie Belgien, Portugal, Irland oder die Niederlande eine Kontingentierung in bestimmten Branchen. Als weiteres Mittel diente die bewusste Orientierung der Frauen auf weibliche Berufe und die Ehe.

In der Schweiz bezweckten mehrere Interventionen im Nationalrat ein Vorgehen gegen das „Doppelverdienertum“ von Bundesbeamten. Die Vorstösse auf kantonaler und kommunaler Ebene zeitigten konkretere Folgen. Im Januar 1933 beschloss der Berner Stadtrat, keine verheirateten Frauen mehr anzustellen. In Basel-Stadt wurde im Juni 1936 eine Initiative angenommen, die Mehrfachverdienste in einer Familie untersagte. Der Zürcher Kantonsrat lehnte im Februar 1936 eine von der Regierung vorgeschlagene Sonderbesteuerung der Doppelverdiener knapp ab, doch im selben Kanton wurden ein Jahr früher vier verheiratete Lehrerinnen nicht wiedergewählt.

Nicht konsequent.

Im Widerspruch zu den eigenen Prinzipien konnten auch sozialistisch regierte Städte der Grundwelle nicht ganz standhalten. So nahm der Lausanner Stadtrat 1936 ein Personalreglement an, das jede Stelle der Gemeinde als unvereinbar mit der Lohnarbeit der Ehefrau erklärte. In Genf sprach sich die Regierung Nicole zwar gegen eine Initiative aus, die das „Doppelverdienertum“ verbieten wollte. Doch senkte sie, als sie 1934 Lohnabbaumassnahmen ergriff, die Löhne der Beamtinnen in viel stärkerem Ausmass als diejenigen ihrer männlichen Kollegen. Als letztes Beispiel sei der Schweizerische Kaufmännische Verein angeführt, dessen Delegiertenversammlung 1935 über einen Antrag auf Einschränkung der Frauenarbeit im Handel und Büro abzustimmen hatte, der jedoch abgewiesen wurde.

Und der SGB?

Welche Haltung nahm der SGB in dieser Frage ein? Befürwortete er die Rückkehr der Frauen ins Haus? Bevor diese Fragen beantwortet werden können, seien zuerst kurz die konjunkturell bedingten Gründe für die Feindschaft gegenüber der Frauenerwerbstätigkeit gestreift. Ökonomisch waren dafür zwei Faktoren ausschlaggebend: Erstens die grössere Breite der seit dem Ersten Weltkrieg den Frauen offenstehenden Arbeitsplätze, und zweitens die im Verhältnis zu der Anzahl Lohnabhängiger scheinbar geringere Arbeitslosigkeit der Frauen.

1888 waren 19 von 140 Industriezweigen ganz ohne Frauenarbeit, 1937 waren es unter 197 Betriebsarten nur noch 8. Besonders auffallend war die stärkere weibliche Präsenz in der Metallindustrie und im Tertiärsektor. Während die Frauen einen Drittel der Berufstätigen bildeten, war ihr Arbeitslosenanteil geringer. Zudem sank ihre Arbeitslosenquote schon früher als die der Männer. Für Zeitgenossen konnte demnach der Eindruck entstehen, die Frauenarbeit verdränge die Männerarbeit. Dies war jedoch eine Ansicht, der die Statistiken widersprechen. Innerhalb 11 Jahren ging die Anzahl der erwerbstätigen Frauen prozentual mehr als doppelt so stark zurück, als diejenige der Männer.

Ein weiterer tieferliegender Grund für die hartnäckige Bekämpfung des „Doppelverdienertums“, für das Anzweifeln also des Rechts auf bezahlte Arbeit für alle Frauen, beruhte darauf, dass dieses Recht mentalitätsmässig auf sandigem Boden stand. Sobald es an Arbeit für alle mangelte, war klar, auf wen sie verteilt werden sollte.

Solothurner AZ. Freitag, 1987-08-21.

Frauen > Frauenarbeit. 1987-08-21.doc.